

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 7.

Weimar.

4. April 1884.

**Inhalt:** Ministerial-Berechnung, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräberreien betreffend, Seite 11.  
 — Ministerial-Bekanntmachung, den Befehl in der Haupt-Agentur des „Janus“ Wechselseitige Lebens-Versicherungs-Kassat in Wien betreffend, Seite 10.

## Ministerial-Verordnung.

[28] Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 120 und 147 Z. 4 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Betreff der Anlage und des Betriebes von Steinbrüchen und Gräberreien auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 — Regierungs-Blatt S. 17 — unter Aufhebung der Bekanntmachung der Großherzoglichen Landes-Direktion vom 9. März 1824 hierdurch verordnet was folgt:

### § 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Stein-, Kalk-, Gips- und sonstige Brüche, für welche das Gesetz über den Bergbau vom 22. Juni 1857 — Regierungs-Blatt S. 149 — nicht Platz greift, sowie auf Mergel-, Thon-, Ziegelerde-, Kalk- und Sandgruben, falls diese Brüche und Gruben eine Tiefe von mehr als 1,5 m haben oder in denselben Schieferarbeit betrieben werden soll.

Grüben-  
trieb.

### § 2.

Wer einen Bruch oder eine Grube anlegen und betreiben, bezw. einen geschlossenen Betrieb wieder eröffnen will, hat dieses der Ortspolizeibehörde mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn der Betrieb eines Bruches oder einer Grube nach Erlaß dieser Verordnung fortgesetzt werden soll.

Anzeige-  
pflicht.